

Kreistagsfraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Kreis Coesfeld – Coesfelder Str. 15 – 48249 Dülmen

Landrat des Kreises Coesfeld
Dr. Christian Schulze Pellengahr
Friedrich-Ebert-Straße 7
48653 Coesfeld

19.12.2022

Haushalt 2023

Sehr geehrter Herr Dr. Schulze Pellengahr,

am 07.12.2022 hat der Kreistag die Haushaltssatzung des Kreises mit dem Haushalt und den Anlagen beschlossen.

Im Haushalt sind bei der Produktgruppe 20.06 für die Errichtung einer Mobilitäts- und Parkstation „Altes Freibad“ folgende Beträge ausgewiesen:

Ansatz 2023:	500.000 €
Planung 2024:	3.500.000 €
Planung 2025:	1.300.000 €
Planm. Gesamtausg.:	5.300.000 €

Für 2023 ist eine Verpflichtungsermächtigung in Höhe von 4,0 Mio. € zu Lasten der Haushaltsjahre 2024/25 veranschlagt.

Gemäß § 13 Abs. 2 KomHVO NRW dürfen Ermächtigungen im Finanzplan erst veranschlagt werden, wenn Baupläne, Kosten**berechnungen** und Erläuterungen vorliegen, aus denen die Art der Ausführung, die Gesamtkosten der Maßnahmen, getrennt nach Grunderwerb und Herstellungskosten, einschließlich der Einrichtungskosten sowie der Folgekosten ersichtlich sind und denen einen Bauzeitplan beigefügt ist.

Der Kreistag hatte in seiner Sitzung am 30.03.2022 beschlossen, die vorgestellte Planung für die Errichtung eines Parkhauses mit Mobilitätsstation weiter zu konkretisieren und dem Kreistag auf der Grundlage dieser Ermittlungen einen Planungs- und Finanzierungs-

vorschlag vorzulegen (SV-10-0500). In der Sitzungsvorlage ist u. a. ausgeführt, dass eine Konkretisierung der Kosten nebst Vorlage eines Finanzierungskonzepts erst zu einem späteren Zeitpunkt möglich sei, da die Planungen zunächst weiter konkretisiert werden müssten. Nach einer ersten groben **Kostenschätzung** der Goldbeck Nord GmbH auf Basis des Vorentwurfs sei mit Baukosten in Höhe von rd. 4,25 Mio. € zu rechnen. In der Kreistagssitzung am 15.06.2022 haben Sie auf eine Anfrage unserer Fraktion mitgeteilt, dass die Planung noch am Anfang stehe und zunächst die Konzeption weiter detailliert werden müsse. Dabei sollten Fördermöglichkeiten parallel geprüft werden. Die konkreten Fragen könnten zum jetzigen Planungsstand noch nicht abschließend beantwortet werden und müssten zu einem späteren Zeitpunkt wieder aufgegriffen werden.

Ein Planungs- und Finanzierungsvorschlag wurde bislang nicht vorgelegt. Auch fehlen die in § 13 Abs. 2 KomHVO genannten Baupläne, Kostenberechnungen (wie wurden die planm. Gesamtausgabe von 5,3 Mio. € ermittelt?) und Erläuterungen.

Nach unserer Auffassung verstoßen die Ermächtigungen - Ansatz 2023 in Höhe von 500.000 € und Verpflichtungsermächtigung in Höhe von 4.000.000 € - gegen geltendes Haushaltsrecht.

Diese Auffassung wird gestützt durch den Kommentar „Gemeindehaushaltsrecht Nordrhein-Westfalen“ der Gemeindeprüfungsanstalt (GPA NRW) zu § 14 Abs. 2 GemHVO (gleicher Verordnungstext jetzt in § 13 Abs. 2 KomHVO):

*Diese Vorschrift ist als **Muss-Vorschrift** formuliert, womit der Gesetzgeber seine Regelungskompetenz für die Veranschlagung von Baumaßnahmen voll ausgeschöpft hat. Absatz 2 umfasst sowohl die Positionen im Finanzplan, die zur Auszahlung für den Erwerb von Vermögensgegenständen berechtigen oder Finanzmittel für Investitionen Dritter zur Verfügung stellen, als auch die Veranschlagung von Verpflichtungsermächtigungen zu Lasten späterer Haushaltsjahre. Bevor Ermächtigungen für Baumaßnahmen in den HH eingestellt werden, müssen **zwingend** die zur Beurteilung der Maßnahme erforderlichen Unterlagen vorliegen. Hierzu gehören Baupläne, Kostenberechnungen und Erläuterungen, aus denen die Art der Ausführung, die Gesamtkosten der Maßnahme, getrennt nach Grunderwerb und Herstellungskosten, einschließlich der Einrichtungskosten sowie der Folgekosten ersichtlich sind. Als weiterer **Pflichtbestandteil** wird der Bauzeitenplan **vorgeschrieben**. Diese Unterlagen zeichnen ein Gesamtbild der Baumaßnahme und dienen letztlich als Steuerungsinstrument.*

Auch in den Erläuterungen zu I. Allgemeines zu § 14 Abs. 2 KomHVO des genannten Kommentars ist ausgeführt, dass **Haushaltsermächtigungen zur Leistung von Auszahlungen aus dem Finanzplan erst dann veranschlagt werden dürfen, wenn die in § 14 Abs. 2 GemHVO (jetzt § 13 Abs. KomHVO) genannten Unterlagen vollständig vorliegen.**

In § 9 der Haushaltssatzung 2023 des Kreises Coesfeld ist als Wertgrenze für den detaillierten Ausweis von Investitionen im Sinne des § 13 Abs. 1 KomHVO NRW im Teilfinanzplan der Betrag von 50.000 € festgelegt. Bevor Investitionen oberhalb dieser Wertgrenze beschlossen und im Haushaltsplan ausgewiesen werden, soll gemäß § 13 Abs. 1 KOMHVO unter mehreren in Betracht kommenden Möglichkeiten durch einen Wirtschaftlichkeitsvergleich, mindestens durch einen Vergleich der Anschaffungs- oder Herstellungskosten und der Folgekosten, die für den Kreis Coesfeld wirtschaftlichste Lösung ermittelt werden. Auch die Anforderungen dieser Soll-Vorschrift werden bisher ohne weitere Begründung nicht erfüllt.

Wir bitten Sie um Prüfung und Antwort, ob Sie unsere Rechtsauffassung teilen.

Sollte die Veranschlagung der Ermächtigungen im Haushalt gegen geltendes Recht -insbesondere § 14 Abs. 2 KomHVO verstoßen -, gehen wir davon aus, dass Sie entsprechend Ihrer Verpflichtung gemäß § 39 Abs. 2 KrO NRW den Kreistagsbeschluss zum Haushalt 2023 beanstanden.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Norbert Vogelpohl

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Co-Sprecher der Kreistagsfraktion

